TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1000

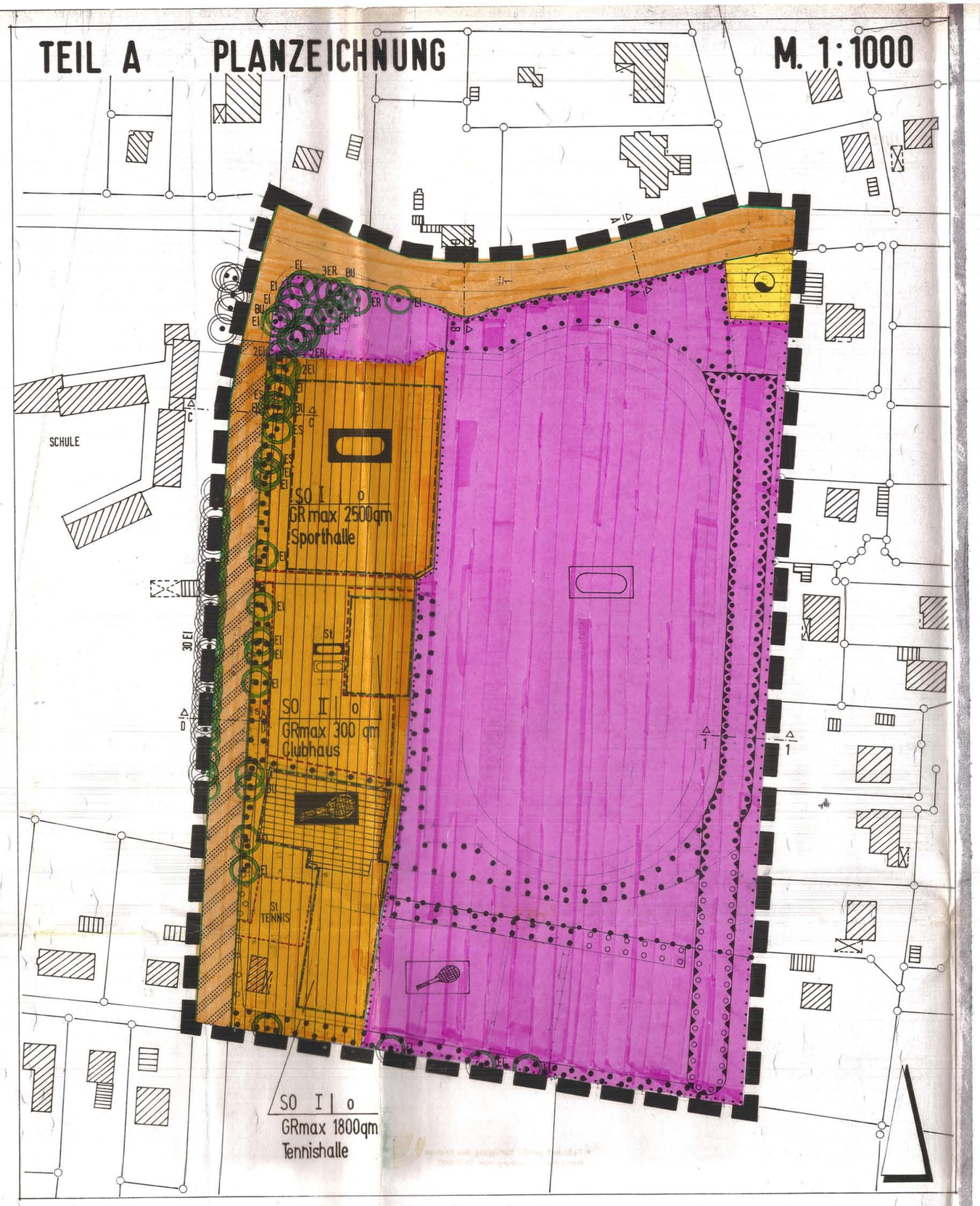

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

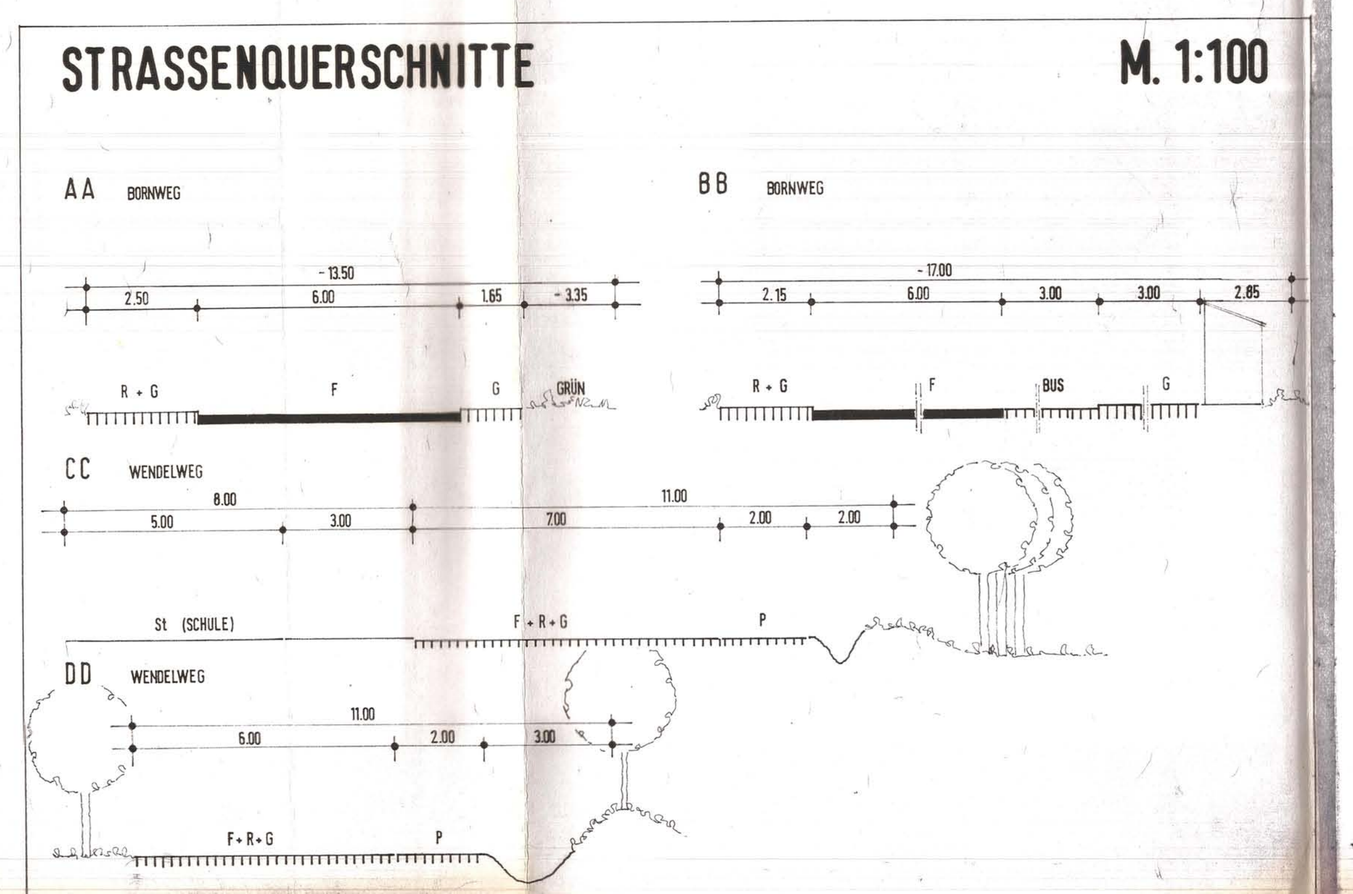

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
GRmax 300qm	Grundfläche mit Flächenangabe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 und 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 und 17 BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet Sporthalle, Clubhaus, Tennishalle	§ 11 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Einrichtungen und Anlagen: Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung: Sportplatz	
	Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung: Sporthalle	
	Sportlicher Zwecken dienende Einrichtung: Tennisplatz	
	Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung: Tennishalle	
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Hier: Verkehrsberuhigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Hier: Löschwasserteich	
	Kindung für die Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	* § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Umgrenzung der Flächen für bes. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten; oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO

* Geändert gemäß Verfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.10.1997.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Vorgesehene Knicks	§ 9 Abs. 6 BauGB § 51 b Nat.SchG

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

a b c	Vorhandene Gebäude a) Hauptgebäude b) Nebengebäude c) Überdachung
	Grenzstein; Flurgrenze
21 / 13	Flurstücksbezeichnung
WENDELWEG	Straßenbezeichnung
ES · ER · EI · BU	Esche, Fichte, Eiche, Buche
	Knick
A A	Straßenquerschnittslinie

TEIL B TEXT

1.00 **Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)**

Fassaden

Fassaden ohne Fenster und Türen sind durch Rankgewächse einzugrünen. Rankhilfen sind einzubauen.

2.00 **Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**

2.10 **Erhaltungsgebote**

Bei den als Erhaltungsgebot festgesetzten Bäumen sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen. (=a Ersatzbäume müssen einen Stammumfang von 20 bis 25 cm aufweisen.

2.20 **Pflanzgebote**

Im Be -ich der Pflanzgebote sind nur standortgerechte Pflanzenarten und Gehölze zu verwenden.

Die im Plangebiet vorhandenen Knicks sind zu regenerieren durch Wiederaufsetzen des Walles, Schließung von Lücken im Gehölzbew.chs sowie durch Pflanzung standortgerechter einheimischer Laubgehölze.

2.30 **Sonstige grünordnerische Festsetzungen**

Die Stellplatzanlagen sind mit Hecken und Strauchpflanzungen einzugrünen.

Zufahrten zu den sportlichen Anlagen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau her zustellen. Befestigungen, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.

3.00 **Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)**

Stellplätze sind ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Zusätzliche Plätze am Randstreifen der Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

4.00 **Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen sind Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vorzusehen. Die Dimensionierung des aktiven Lärmschutzes ist auf der Grundlage der erstellten Lärmuntersuchung vorzunehmen.

Auf der Ostseite des Sportplatzes ist der vorhandene Lärmschutzwall in einer Höhe von 3,50 m über der Sportfläche auf Dauer zu erhalten.

* Die Nutzung der Stellplatzanlage an der Tennishalle nachts zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie 22.00 Uhr und 24.00 Uhr an Werktagen bzw. von 0,00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr sonn- und feiertags ist unzulässig.

Der Lärmschutzwall ist beim Bau der beiden östlichen neuen Tennisplätze nach Süden zu verlängern, in einer Höhe von 3,50 m oberhalb der neuen Tennisplätze, und auf Dauer zu unterhalten.

Zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich wenn:

- Fußballspiele auf der C-Anlage in der Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr an Sonn und Feiertagen an mehr als 18 Tagen im Jahr stattfinden,

- die Sportstätte nachts (zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr) sowie 22.00 Uhr und 24.00 Uhr an Werktagen bzw. von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr Sonn- und Feiertags genutzt wird.

* Geändert gemäß Verfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.10.1997.

LÄRMSCHUTZANLAGENQUER-SCHNITT M1:100

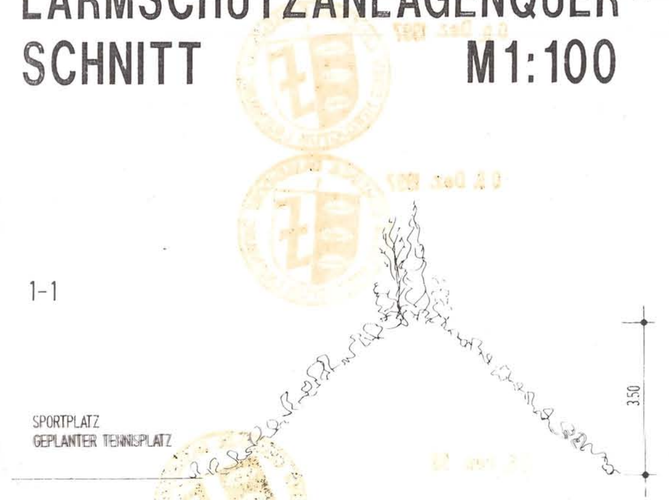

VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09. Nov. 89 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 6.2.93 bis zum 6.4.93 erfolgt.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S) Bürgermeister

2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 24.3.93 durchgeführt worden.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S) Bürgermeister

3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.5.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S) Bürgermeister

4 Die Gemeindevertretung hat am 6.6.94 und 18.6.96 die Entwürfe des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S) Bürgermeister

5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7.7.96 bis zum 7.8.96 und vom 2.12.96 bis zum 2.1.97 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 2.10.94 bis zum 2.11.94 und vom 24.6.96 bis zum 23.7.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S) Bürgermeister

6 Der katastermäßige Bestand am 6.12.96 der neuen städtebaulichen Planungen und der katastralischen Festlegungen der wird als richtig bescheinigt.
Ort, Datum, Siegelabdruck
Ratzeburg, 12.12.96 Leiter des Katasteramtes Ratzeburg
Amtsrat

7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6.1.94, 19.11.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S) Bürgermeister

8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.11.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.11.96 gebilligt.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S) Bürgermeister

9 Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 13.9.97 erfolgt.
Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Verfügung vom 28.10.97 AZ: 610.1702-031.A geltend gemacht. Gleichzeitig sind die ortlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Dassendorf, den 13. Nov. 97 (L.S.) Bürgermeister

10 Die geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden ~~mit Beschluß von der Vertretungsbefugnisse~~ ausgeräumt. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 1.09.97 AZ: 610.1702-031.A bestätigt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Dassendorf, den 09. Dez. 1997 (L.S) Bürgermeister

11 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Dassendorf, den 08. Dez. 1997 (L.S) Bürgermeister

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 12.1.98 bis zum 27.1.98 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängeln der Abwägung sowie die Behebung von Fehlern (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist am 27. Jan. 98 in Kraft getreten.
Dassendorf, den 26. Feb. 98 (L.S) Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.17 GEBIET : "SPORTPLATZ"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 Landesbauordnung vom 33 (GVOBl. SH S.320) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Nov. 96 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet:

"Sportplatz, südlich Bornweg, östlich Wendelweg, 8 207 ab Tennisplätze, westlich Grenze der vorhandenen Baugrundstücke Fasanenstieg"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), % der zuletzt geänderten Fassung
Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

GÜNTER CONRAD FREISCHAFF. ARCH. BDA
GRABAUER STR. 12 21493 SCHWARZENBEK
TEL. 04151/4733 FAX 04151/4632

BEBAUUNGSPLAN NR.17 DER GEMEINDE DASSENDORF STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG